

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Anlagenführerin / Anlagenführer ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3 a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4 b	Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4 c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulsärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
4 g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
5 a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: - instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen: H200, H201, H202, H203, H204, H205, - entzündbare Gase: H220, H221, - entzündbare Aerosole: H222, - entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, - organische Peroxide: H240, H241, - selbstersetzliche Stoffe und Zubereitungen: H240, H241, H242, - reaktive Stoffe und Zubereitungen: H250, H260, H261, - Oxidationsmittel: H270, H271.
6 a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: - akute Toxizität: H300, H310, H330, H301, H311, H331, - Ätzwirkung auf die Haut: H314, - spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, H371, - spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, - Sensibilisierung der Atemwege: H334, - Sensibilisierung der Haut: H317.
8 a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: - Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, - Krane nach der Kranverordnung, - Regalförderzeuge in Hochregallagern zur Lagerung von Einheitsladungen, namentlich Gebinden und palettiertem Gut.
8 b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

8 c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10 a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ⁴	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb				
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig
Bedienung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen	• Heben und Tragen von Gewichten	3 a	• Hebe richtig – trage richtig (Suva 44013) • Lastentransport von Hand (EKAS 6245) • Clever anpacken – Kurzelektion zur innerbetrieblichen, praxisnahen Instruktion von Hebetechiken beim Umgang mit Lasten (Suva 88315) • Clever anpacken – Hebetechiken, die Sie in allen Situationen schützen (Suva 88316) • Lasten clever anpacken (do-it-yourself) (Suva Präventionsmodul)	1.-3. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Gehörgefährdender Lärm (> 85 dB)	4 c	• Lärm am Arbeitsplatz (Suva 67009) • Lärm reduzierende Massnahmen im Betrieb • PSA, Gehörschutzmittel (Suva 67020)	1. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Heisse / kalte Medien, z.B. Dampf, Flüssigstickstoff	4 b	• Kennzeichnung der Medien, z.B. Art, Temperatur, Druck	1. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Medien unter Druck, z.B. Pressluft, Hydrauliköl	4 g	• PSA					
	• Bewegte Arbeits- / Transportmittel, z.B. anfahren, überfahren werden	8 a, b	• Ausbildung Deichselstapler oder Elektrohubwagen vor dem ersten Einsatz: Suva anerkannter Kurs (1 Tag), regelmässige Weiterbildung • Grundkurs Flurförderzeuge Kategorie R (4 Tage) vor dem ersten Einsatz, Instruktion durch Fachperson (gemäss EKAS 6518 Pt. 8) im Betrieb • Ausbildung für das Anschlagen von Lasten an Kranen (Suva 33099) • Bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln • Technische Schutzvorrichtungen an Anlagen und Arbeitsmitteln • PSA	1.-2. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Beheben von Störungen / Pannen, Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Maschinen	• Absturzgefahr durch Arbeitshöhe und/oder Bodenöffnungen	10 a	• Schutzmassnahmen gegen Absturz • Sichere Steighilfen (z.B. Arbeitspodest, Wartungstreppe) • Kennzeichnung der Gefahrenstellen	1.-2. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2.-3. Lj	
	• Wie bei Bedienung von Anlagen, Maschinen	3 a 4 b, c, g 8 b, c 10 a	• Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung von Maschinen und Anlagen (Suva 88813) • Unerwarteter Anlauf von Maschinen und Anlagen (Suva 67075)	1.-3. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ Artikel der Verordnung des WBf über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022

Umgang mit Gefahrstoffen	Brand- und Explosionsgefahr	5 a	• Feuerdreieck, Zündquellen • Flammpunkt, Explosionsbereich • Brand- / Explosionsschutzmassnahmen • Leicht brennbare Stoffe: So bannen Sie die Explosionsgefahr (Suva)	1. Lj	2. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	• Gesundheitsgefährdung / -schädigung, z.B. Vergiftung, Verätzung, Allergie	6 a	• Auflistung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). • Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter). • Kenntnis der Verantwortung des Arbeitgebers und der eigenen Verantwortung als Arbeitnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien. • Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb (SECO 710.245) • Vollzugsschwerpunkt Chemikalien (SECO) • Piktogramme des Global Harmonisierten Systems GHS, H-Sätze (Gefahrenhinweise) und P-Sätze (Sicherheitshinweise) (chemsuissse A11) • Grenzwerte am Arbeitsplatz (Suva 1903) • Sicherheitsdatenblatt SDB (chemsuissse C02), Spezifikationsblatt und Etikette der verwendeten Gefahrstoffe; PSA • Gefährliche Stoffe - Was man darüber wissen muss (Suva 11030) • Chemikalien im Baugewerbe – Alles andere als harmlos (Suva 44013) • Sicherer Transport • Fachgerechte Lagerung, Verwendung und Entsorgung	1.-3. Lj	1. Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1. Lj	2. Lj	3. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj: Lehrjahr; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; PSAG: Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz